

## **Antrag der SK TED/DIB**

vom 27. März 2018

### **Weisung vom 01.02.2018:**

**Elektrizitätswerk, Erweiterung des Leistungsauftrags um die Beleuchtung von Objekten gemäss «Beleuchtungskonzept Plan Lumière», Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich, Teilrevision**

### **Antrag des Stadtrats**

1. Das Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz), Gemeinderatsbeschluss vom 28. Januar 2009 (AS 732.210), wird wie folgt geändert:

#### 6. Öffentliche Uhren und Beleuchtungsanlagen

##### 6.1 Bau, Betrieb und Instandhaltung

Unverändert.

##### 6.1<sup>bis</sup> Beleuchtungskonzept Plan Lumière

- a. Für die Beleuchtung von Objekten, die von dem geltenden, vom Stadtrat genehmigten Beleuchtungskonzept Plan Lumière umfasst sind, gilt was folgt:
  - Das ewz trägt die Energiekosten.
  - Das ewz erstellt, erneuert, betreibt, unterhält und finanziert Beleuchtungsanlagen von Objekten im Eigentum der Stadt Zürich. Ausgenommen sind Tiefbauarbeiten.
  - Das ewz trägt die Kosten für die Beleuchtungsanlagen von Objekten im Eigentum Dritter gemäss dem vom Stadtrat mit den Dritten einzelfallweise vereinbarten Kostenteiler. Die Festlegung des Kostenteilers kann einem stadträtlichen Ausschuss zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- b. In Ausnahmefällen kann der Stadtrat die gesamte oder teilweise Kostentragung durch das ewz für Erstellung, Erneuerung, Betrieb, Unterhalt und Energie auch für Objekte, die nicht von dem geltenden, vom Stadtrat genehmigten Beleuchtungskonzept Plan Lumière umfasst sind, beschliessen.

##### 6.2 Entschädigung

Für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt gemäss Ziff. 6.1 und Ziff. 6.1<sup>bis</sup> erhebt das ewz im Rahmen des Netznutzungsentgelts eine Entschädigung gemäss den Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes.

Die Höhe der jeweiligen vom Stadtrat festzulegenden Entschädigung berechnet sich aufgrund:

- a. der Vorjahreskosten und der Kostenentwicklung (Plankosten); und
- b. der Deckungsdifferenzen (Unterdeckungen oder allfällige Überdeckungen).

2 / 2

Das ewz weist die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Ziff. 6.1 und 6.1<sup>bis</sup> sowie die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen 2000-Watt-Leistungen gemäss der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele als kommunale Abgaben aus.

2. Übergangsbestimmung: Bei Objekten im Eigentum Dritter, die unter das geltende, vom Stadtrat genehmigte Beleuchtungskonzept Plan Lumière fallen, werden die Kosten, die das ewz für Unterhalt und Betrieb sowie Energie der Beleuchtung bislang ganz oder teilweise trägt, weiterhin noch bis zum Ende der technischen Lebensdauer der bestehenden Beleuchtungsanlagen, für Objekte, die nicht unter das geltende vom Stadtrat genehmigte Beleuchtungskonzept Plan Lumière fallen, längstens während einer Übergangsfrist von maximal zehn Jahren ab Inkrafttreten der geänderten Ziff. 6 EAR, vom ewz übernommen.
3. Der Stadtrat setzt die Änderung gemäss Dispositiv-Ziffer. 1–2 in Kraft.

---

Referent zur Vorstellung der Weisung: Mario Mariani (CVP)

### **Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–3**

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–3.

Zustimmung: Mario Mariani (CVP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Niyazi Erdem (SP), Guido Hüni (GLP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Maria del Carmen Señorán (SVP) i. V. von Dubravko Sinovcic (SVP), Ronny Siev (GLP), Roger Tognella (FDP), Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Enthaltung: Andreas Kirstein (AL)

Abwesend: Johann Widmer (SVP)

Für die SK TED/DIB

Präsidentin Helen Glaser (SP)  
Sekretär Georg Escher